

RAHMENNUTZUNGSPLANUNG – MITWIRKUNGSBERICHT

07. SEPTEMBER 2026

AUSWERTUNG MITWIKRUNGSEINGABEN GEMEINDESTRASSENPLAN UND FUSS-, WANDER- UND RADWEGPLAN

Der Gemeinderat hat vom 11. Mai 2026 bis 10. Juni 2026 den revidierten Gemeindestrassenplan inkl. FWR-Plan der öffentlichen Mitwirkung unterstellt. Dabei sind neun Eingaben eingegangen. Am 29. Juni 2026 wurden die Eingaben an einer Sitzung des Gemeinderats diskutiert und die Beantwortung festgelegt.

FUSS-, WANDER- UND RADWEGPLAN

ID	TEILNEHMER/IN	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	ANTWORT
		Antrag / Bemerkung Die asphaltierte Strecke Hinterberg - Büel soll aufgehoben werden, 1. Priorität. Begründung Die Strecke ist zusammen mit einer Teilstrecke auf Gossauer Gebiet Teil einer für Wandernde wenig reizvollen Spange Andwil Dorf - Sonnenheim - Sternwarte Gruenholz - Hinterberg. Eine Wander-Verbindung von Hinterberg nach Gruenholz ist nach der vollzogenen Umlegung der Verbindung Gruenholz - Neuchlen auf Gossauer Gebiet wenig dienlich.	Das Anliegen, die asphaltierte Strecke Hinterberg – Büel als Wanderweg aufzuheben wurden vom Gemeinderat unter Beizug von Fachexpertisen neu beurteilt. Die beigezogenen Fachstellen bestätigen Ihre Argumentation. Mit dem neuen, attraktiveren Wegverlauf im Gruenholz (via Chellenbach) wird die asphaltierte Verbindungsstrecke im Wanderwegnetz schlicht überflüssig. Es ist ein zentrales Anliegen der Gemeinde und der Fachpersonen, den Wert und die Qualität des Wanderwegnetzes zu verbessern. Dazu gehört konsequenterweise auch, dass Wandernde nicht auf qualitativ schlechtere, parallel verlaufende Belagsstrecken geleitet werden. Der Gemeinderat teilt diese fachliche Einschätzung zur qualitativen Aufwertung des Netzes und folgt dem Vorschlag der Wanderweg-Experten zur Streichung der Route. Nach eingehender Beratung hat sich der Gemeinderat entschieden, auf den Antrag einzutreten und die entsprechende Anpassung vorzunehmen.
		Antrag / Bemerkung Die asphaltierte Wanderwegstrecke St. Margrethenstrasse x Büügenstrasse bis Sonnenheim Gemeindegrenze ist aufzuheben, 2. Priorität. Begründung Die Strecke ist zwar die kürzeste Verbindung vom Dorf Andwil zum Walter Zoo Neuchlen und zum Schloss Oberberg und, nachdem die eher öde Gerade der Hauptstrasse entlang zurückgelegt ist, landschaftlich recht hübsch zu begehen. Sie ist Teil der teilweise auf Gossauer Gebiet liegenden Spange Andwil Dorf - Sonnenheim - Gruenholz - Hinterberg. Ihre Löschung ist eine merkliche Ausdünnung des Wanderwegnetzes, sinnvoll und vom Verein St. Galler Wanderwege gewünscht. Das wird so auch gegenüber der Stadt Gossau vertreten.	Das Anliegen, die asphaltierte Wanderwegstrecke von der Kreuzung St. Margrethenstrasse/Büügenstrasse bis zur Gemeindegrenze (Sonnenheim) aufzuheben wurden vom Gemeinderat unter Beizug von Fachexpertisen neu beurteilt. Der Gemeinderat teilt die Einschätzung, dass eine gezielte Ausdünnung des Wanderwegnetzes an dieser Stelle sinnvoll ist. Es ist ein zentrales Anliegen der Gemeinde, den qualitativen Wert des Wanderwegnetzes zu verbessern und attraktive, naturnahe Wege gegenüber asphaltierten Strecken zu bevorzugen. Die Argumentation, auf diese Verbindung zu verzichten, ist schlüssig und entspricht den grundsätzlichen Bestrebungen zur qualitativen Aufwertung des Gesamtnetzes (wie sie auch vom Verein St. Galler Wanderwege angestrebt wird). Der Gemeinderat folgt daher dem Antrag zur Aufhebung dieser Route. Nach eingehender Beratung hat sich der Gemeinderat entschieden, auf den Antrag einzutreten und die entsprechende Anpassung vorzunehmen.
		Antrag / Bemerkung 1 . Sefiweg 704 : Dieser Weg darf nicht gestrichen werden. Aus Unkenntnis von einem klassierten Weg ist er seit längerer Zeit nicht mehr begangen worden. Während der Coronazeit ist mir aufgefallen, dass Leute wieder neue Wege suchten. Klassierung beibehalten. 2 . Tannzäpfliweg 705 : Dieser Weg darf nicht gestrichen werden. Früher war er öfters begangen, heute nur vereinzelt. Von der Büügenstrasse über Tannzäpfli (Hütte)nach Strasse 241. Klassierung beibehalten. 3 . Der Hölzlitolbelweg 708 : Dieser Weg sollte beibehalten werden, damit man durch den Wald den Fillisweidweg erreichen kann (Tobel). Klassierung beibehalten. Begründung Wenn im Kulturland einmal die Klassierung gestrichen sind, kann man sie kaum mehr aktivieren.	Der Gemeinderat nimmt zu den einzelnen Verbindungen wie folgt Stellung: 1. Sefiweg Nr. 704 Trotz des Hinweises auf eine punktuelle Nutzung erachtet der Gemeinderat das öffentliche Interesse an diesem Weg nicht mehr als ausreichend, um die Klassierung aufrechtzuerhalten. Da der Weg seit längerer Zeit in der Praxis kaum mehr als offizielle Route begangen wird und keinen massgeblichen Nutzen für das übergeordnete Netz stiftet, wird der Sefiweg aus dem Gemeindestrassenplan aufgehoben. 2. Tannzäpfliweg Nr. 705 Der Weg wird nicht aufgehoben und die Klassierung bleibt beibehalten. Der Gemeinderat teilt zudem die fachliche Einschätzung, wonach der Wegverlauf (über das Tannzäpfli) konsequenterweise um den Waldweg bis in die Büügenstrasse erweitert und im Plan gesichert werden soll, damit dieser beidseitig an das bestehende Netz angeschlossen ist. 3. Hölzlitolbelweg Nr. 708 Zur Bereinigung dieses Grenzübergangs hat sich der Gemeinderat Andwil mit der Nachbargemeinde Waldkirch koordiniert. Da sich auf Waldkircher Gemeindegebiet keine sinnvolle, durchgehende Fortführung mehr ergibt, würde der Beibehalt auf Andwiler Seite zu einem Weg ohne zweckmässigen Anschluss an der Gemeindegrenze führen. Um eine solche Netzlücke zu vermeiden, schliesst sich der Gemeinderat Andwil der Situation in der Nachbargemeinde an. Der Hölzlitolbelweg wird folglich aufgehoben.



GEMEINDESTRASSENPLAN

ID	TEILNEHMER/IN	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	ANTWORT
		Eingabe Mitwirkungsverfahren Revision Schutzverordnung und Gemeindestrassenplan Gemeinde Andwil Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin ad interim Sehr geehrte Herren Gemeinderäte Zum Schutzverordnungs-Inventar Kulturgüter (Objekt Nr. OS 02) bzw. zum Schutzverordnungsbericht Ortsbildschutzgebiet B (Augartenstrasse) sowie dem Gemeindestrassenplan (Gesamtstrassenplan) nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Der Schutzzweck, mit dem Erhalt einer harmonischen Gesamtwirkung aufgrund beidseitig, traufständig stehenden Einzelbauten, welche in regelmässigen Abständen in einer Flucht zur Strasse stehen, steht im Konflikt zum Planungsgrundsatz der Verdichtung von ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen (Art. 3 Abs. 3 lit abis RPG). Die derzeitige Bebauung der Parzellen mit der bestehenden Kubatur, den Proportionen, der Stellung sowie der Ausrichtung der Einzelbauten erschwert eine zukünftige, verdichtende Bauweise und optimale Ausnutzung der zum Teil unernutzten grossflächigen Parzellen. Im südlichen Teil der Augartenstrasse, Richtung Otmarsegg, wurden die genannten Strukturen zu Gunsten einer idealen Ausnutzung der Parzellen bereits aufgeweicht und es soll kein Ortsbildschutz mehr Bestand haben. 2. Wie das Schutzinventar zu den Kulturgütern festhält, mussten die ursprünglichen Vorgärten der Einzelbauten der Verbreiterung der Augartenstrasse bereits weichen. Nach dem neu zu revidierenden Baureglement (Art. 23) wäre bei einer zukünftigen Bautätigkeit auf den unter Schutz stehenden Parzellen der Strassenabstand nicht mehr eingehalten und die Bauten müssten nach den geltenden Normen grundsätzlich zurückversetzt werden. Die jetzige Strassenbreite der Augartenstrasse im Bereich der Kurve (Augartenstrasse 5 bis 8) macht es beim Kreuzen von einem Lastwagen und einem Personenwagen bereits heute notwendig, das einer dabei auf das Trottoir ausweicht. Damit scheint eine zukünftige Verbreiterung der Augartenstrasse nicht ausgeschlossen, womit ein zurückversetzten (einzelner) Bauten ohnehin notwendig würde. Diese Argumentation ist insbesondere auch im Mitwirkungsverfahren zum Gemeindestrassenplan zu würdigen. 3. Die Stellung und Ausrichtung einzelner Bauten, insbesondere diejenigen an der Augartenstrasse 5 bis 9 sowie 14 erschweren die Übersicht bei der Ausfahrt von den Liegenschaften in die öffentliche Strasse, was durch die Aufhebung des Ortsbildschutzes und einer damit verbundenen Rückversetzung sowie Veränderung der Ausrichtung der Einzelbauten entkräftet werden kann. Der Gestaltung von neuen Parkplätzen oder Tiefgaragen kann damit besseren Spielraum gewährt werden. Diese Argumentation ist insbesondere auch im Mitwirkungsverfahren zum Gemeindestrassenplan zu würdigen. 4. Aufgrund der in Ziffer 2 dargelegten Veränderung haben die Grundeigentümer der Parzellen auf der linken Strassen-seite in Fahrtrichtung Süden ihre Terrassen und Sitzplätze auf der Süd-Ostseite der Einzelbauten errichtet. In einem längerfristigen Planungshorizont ist zu erwarten, dass die Liegenschaft Nr. 50 überbaut werden wird. Im Gegensatz zu den Liegenschaften an der Augartenstrasse befindet sich die Liegenschaft Nr. 50 gemäss dem neu zu revidierenden Zonenplan in der WG14. 0. Es kann in diesem Zusammenhang mit inskünftigen Einsprachen infolge Schattenwurfs gerechnet werden. Die Problematik könnte insoweit entschärft werden, wenn man auf die fortführende Unterschutzstellung verzichtet und die Grundeigentümer die Möglichkeit erhalten Ersatzbauten auf der Parzelle neu bzw. besser zu positionieren und auszurichten. 5. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite in Fahrtrichtung Süden werden die hauptsächlich nur zwischen den Einzelbauten (Augartenstrasse 10, 12 und 14) liegenden Freiräume mit angeblichem Blick in die Weite als schützenswert erachtet. Von der Augartenstrasse aus ist ein solcher Blick in die Weite jedoch nur beschränkt möglich und hängt massgeblich von der derzeitigen Gestaltung und Nutzung der jeweiligen Parzellen ab. Es ist zudem auch in diesem Zusammenhang zu erwarten, dass die Liegenschaft Nr. 44 dereinst umfassend überbaut werden könnte und demnach der Schutzzweck langfristig nicht gewährt bleiben kann. Im Sinne einer vorausschauenden, gesamtheitlichen Raumplanung ist auf die fortführende Unterschutzstellung zu verzichten. 6. Die Parzellen entlang der Augartenstrasse befinden sich gemäss aktuell geltendem Baureglement zu grossem Teil in der Wohn- und Gewerbezone (WG2). Diverse Liegenschaften werden sodann noch heute gewerblich (mit)genutzt. Diese gewerbliche Nutzung hat übermässigen Verkehr und bestimmte Bedürfnisse hinsichtlich einer SINNVOLLEN ÜBERBAUUNG, der Kubatur, der Gebäudeteile sowie deren Stellung und Ausrichtung zur Folge. Eine fortwährende Unterschutzstellung erschwert es dem einheimischen Gewerbe sich sinnvoll weiterzuentwickeln.	Die nachfolgende Beantwortung im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens beschränkt sich thematisch auf jene Punkte, die in einem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Gemeindestrassenplan stehen. Aspekte der Schutzverordnung (insbesondere Ihre Punkte 1, 4, 5, 6, 7 und teilweise 8) werden im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zur Schutzverordnung separat behandelt und fliessen dort in die Erwägungen ein. Zu Punkt 2: Der Gemeinderat nimmt Ihre Beobachtungen hinsichtlich der engen Platzverhältnisse im Kurvenbereich zur Kenntnis. Es ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei der Augartenstrasse um eine Kantonsstrasse handelt. Diese ist im kommunalen Gemeindestrassenplan informativ und rein als Hinweis dargestellt. Die Gemeinde verfügt über keine Planungskompetenz zur Verbreiterung oder Anpassung dieser Strasse; die Zuständigkeit für die Augartenstrasse liegt vollumfänglich beim Kanton St.Gallen. Der Gemeindestrassenplan ist somit rechtlich nicht das zulässige Gefäss, um allfällige Rückversetzungen von Bauten zugunsten künftiger Strassenverbreiterungen des Kantons zu planen oder zu regeln. Zu Punkt 3: Ihre Ausführungen bezüglich der erschwerten Übersicht bei den Grundstücksausfahrten mögen inhaltlich zutreffen. Eine formelle Bereinigung oder gar die Aufhebung des Ortsbildschutzes im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans ist rechtlich jedoch nicht zweckmässig und wäre nicht genehmigungsfähig. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Übersichtlichkeit bei bestehenden Ausfahrten sind vielmehr fallweise und standortspezifische Strassenbau- oder Gestaltungsprojekte anzustre-benden, welche ausserhalb dieses übergeordneten Planungsverfahrens gelöst werden müssen. Nach eingehender Beratung hat sich der Gemeinderat aus den genannten Gründen entschieden, auf Ihre strassenplanerischen Anträge nicht einzutreten und den Gemeindestrassenplan in der vorliegenden Form beizubehalten.



ID	TEILNEHMER/IN	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	ANTWORT
		7. Derzeit unklar ist, ob die Vorgaben zum Lärmschutz eingehalten sind oder ob allenfalls Schutzmassnahmen getroffen werden müssten. Verbunden mit der Unterschutzstellung und der traufseitigen Ausrichtung zur Strasse hin, sind auch die Fensterfronten der Bauten zur Strasse gerichtet. Notwendige Lärmschutzmassnahmen könnten damit zu zusätzlichen Kosten führen, welche mit einer Entlassung aus dem Ortsbildschutz allenfalls verhindert oder minimiert werden können. 8. Der mit der fortwährenden umfassenden Unterschutzstellung der Parzellen an der Augartenstrasse verfolgte Zweck könnte eventualiter ebenso mit der Reduktion des Perimeters, dem Erlass von Baulinien, Gestaltungsvorgaben oder der Zulässigkeit von Ersatzbauten als mildere Mittel erfüllt werden. Zahlreiche Bauten im Ortsbildschutzgebiet wurden im Laufe der Jahre saniert, so dass der prägende Charakter nur noch beschränkt und nicht bei allen Einzelbauten klar hervortritt. Baulinien haben im speziellen zum Vorteil, dass wie dargelegt gewisse Flächen für öffentliche Anlagen (z. B. spätere Strassenverbreiterung) freigehalten werden können. In Bezug auf die gewerbliche und allgemein bauliche Entwicklung des Gebiets vermögen Baulinien zudem ambivalent eine ausreichende Verkehrssicherheit und Erschliessung sowie veränderte Nutzungsinteressen zu gewährleisten. Die beabsichtigte geordnete Siedlungsentwicklung und die Erhaltung des Erscheinungsbilds kann auch mit gestalterischen Auflagen im Baubewilligungsverfahren Rechnung getragen werden. Auch können Auflagen für geplante Ersatzbauten im Baubewilligungsverfahren gemacht werden.	

ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

ID	TEILNEHMER/IN	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	ANTWORT
		Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Mit Interesse habe ich das revidierte Baureglement sowie den aktualisierten Zonenplan gelesen. An der aktuellen Fassung kann ich wenig Gefallen finden. Ausser kosmetischen Änderungen sehe ich keine wirklichen Verbesserungen. Um mich kurz zu fassen: Verdichtetes Bauen bedeutet nicht nur, innen neu zu zonieren, sondern auch, dass die bestehenden Bauparzellen besser genutzt werden dürfen. Das heisst, die Gebäudegrössen müssen angepasst werden – Länge, Breite und Höhe. Davon ist nichts erkennbar. Sämtliches Gewerbe in Andwil klagt darüber, dass es keine Vergrösserungsmöglichkeiten und kein Wachstum gibt; in der aktuellen Fassung ist das ebenfalls nicht vorgesehen. In ganz Andwil gibt es gerade einmal 629 Vollzeitstellen, davon sind 56 in der Landwirtschaft tätig. Das heisst, das gesamte Gewerbe und die gesamte Industrie bieten gerade einmal für 573 Personen Arbeitsplätze. Das entspricht 29 % der ständigen Wohnbevölkerung. Andwil rangiert damit unter den zehn schlechtesten Gemeinden des Kantons St. Gallen. Mit der jetzigen Fassung des Zonenplans wird sich diese Lage weiter verschlechtern. Wenn die Gemeinde nicht vollends zur Schlaf- oder Pendlergemeinde und zum Satelliten von Gossau werden möchte, muss sie im Zonenplan und im Baureglement massiv gegensteuern – was jedoch in keiner Weise erkennbar ist. Die Gemeinde hätte durchaus Möglichkeiten, diese nutzt sie aber bislang nicht. Ich erwarte gerne Ihre Antwort. Freundliche Grüsse Quelle: https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kanton-stgallen/statistik/b00/KuZ_Gemeindekennzahlen.pdf	Ihre Eingabe betrifft inhaltlich ausschliesslich die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement). Da der hier aufliegende Gemeindestrassenplan von Ihren Anliegen in keiner Weise tangiert wird, kann in diesem spezifischen Verfahren keine inhaltliche Stellung dazu genommen werden. Ihre Anmerkungen wurden zur vollumfänglichen Behandlung und Beantwortung in das separate Verfahren der Rahmennutzungsplanung integriert.
		Antrag / Bemerkung Mit Umliegung des Wanderweges von der Ebnetstrasse an den Ebnetweg im Bereich Grünau und der Löschung der Parallelführung Dunggstrasse wurden zwei Anliegen des Vereins St. Galler Wanderwege (SGW) berücksichtigt. Danke! Die SGW streben eine Wanderwegnetz an, das auch Ortsunkundige auf verkehrsschwache, lärmarme, naturnahe und erlebnisreiche Wege führt. In diesem Sinn hoffe ich, dass die Gemeinde Andwil und die Stadt Gossau koordiniert wenigstens eine von zwei asphaltierten Wegen zum Gruenholz aufheben.	Das lobende Feedback zur Anpassung der Wegführung im Bereich Grünau/Ebnetweg wird vom Gemeinderat gerne entgegengenommen. Auch das generelle Anliegen des Vereins St.Gallen Wanderwege, ein attraktives, verkehrsarmes und naturnahes Wanderwegnetz anzustrebend, wird vom Gemeinderat unterstützt und bei der Planung berücksichtigt. Bezüglich Ihres Antrags, in Koordination mit der Stadt Gossau wenigstens eine der beiden asphaltierten Verbindungen in Richtung Gruenholz aufzuheben, teilt der Gemeinderat Ihre Einschätzung sowie diejenige der beigezogenen Fachexperten. Es ist ein zentrales Anliegen der Gemeinde, den qualitativen Wert des Wanderwegnetzes zu verbessern und Wandernde künftig nicht mehr auf unattraktive, parallel geführte Belagsstrecken zu leiten. Der Gemeinderat hat sich deshalb dazu entschlossen, die angesprochenen asphaltierten Verbindungen aufzuheben. Die endgültige Umsetzung und Bereinigung an der Gemeindegrenze erfolgt in direkter Abstimmung mit der Stadt Gossau, wobei sich die Gemeinde Andwil dem Ziel einer koordinierten, qualitativen Aufwertung anschliesst. Nach eingehender Beratung hat sich der Gemeinderat entschieden, auf den Antrag einzutreten und die entsprechende Anpassung vorzunehmen.



ID	TEILNEHMER/IN	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	ANTWORT
		Antrag / Bemerkung Im Rahmen der geplanten Strassenplanänderung ist mir aufgefallen, dass für die Erschliessung des Gebiets Chirchbüel keine konkreten Massnahmen formuliert und eingeplant wurden. Die St. Otmarstrasse ist heute bereits eine sehr stark befahrene Zufahrtsstrasse mit hohem Verkehrsaufkommen besonders Morgens und Abends. Die aktuelle Planung schliesst meiner Meinung nach, die absehbaren baulichen Entwicklungen zu wenig ein. Wünschenswert ist, dass eine alternative Zu- und Wegfahrt für die eingezonte Bauparzelle Chirchbüel errichtet wird, welche die St. Otmarstrasse entlastet. Insbesondere da gemäss aufgelegtem Bauvorhaben dies die Zone mit den meisten Wohnungen in Andwil werden wird. Zwingend ist die St. Otmarstrasse in ein 30 km Zone einzustufen. Dies aufgrund der verbesserten Verkehrssicherheit besonders für Kinder. Zudem würde es das Unfallrisiko minimieren, da auf der Strasse viele Ein- und Ausfahrten aufgrund der bereits vorhandenen hohen Dichte an Mehrfamilienhäusern bestehen. Der einbiegende Verkehr während der Hauptverkehrszeiten sorgt bereits heute zu kurzen Rückstaus sowie zu Lärmemissionen, insbesondere durch den Schwerverkehr, auf der Kantonsstrasse. Dies spricht zusätzlich für eine alternative Zu- und Wegfahrt für den Bereich Chirchbüel.	Die dargelegten Bedenken hinsichtlich des Verkehrsaufkommens, der Verkehrssicherheit für Kinder sowie die Überlegungen zu einer alternativen Erschliessung des Gebiets Chirchbüel und einer Tempo-30-Zone auf der St. Otmarstrasse nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Der Gemeinderat hält hierzu jedoch fest, dass die vorliegende, allgemeine Überarbeitung des Gemeindestrassenplans rechtlich nicht das geeignete Instrument ist, um diese spezifischen baulichen und verkehrsplanerischen Massnahmen umzusetzen. Der Plan regelt die generelle Klassierung der Strassen, ist jedoch kein Gefäss für Bauprojekte oder Verkehrsanordnungen.
		Antrag / Bemerkung Es sei zu prüfen und festzustellen, ob die Juggenstrasse aufgrund der bestehenden und absehbaren Nutzung als Gemeindestrasse 2. Klasse zu klassieren ist. Begründung Sehr geehrte Damen und Herren Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Gemeindestrassenplan beantrage ich die Umklassierung der Juggenstrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse. Bei der Beurteilung der Strassenklassierung ist der gesamte Strassenzug der Juggenstrasse zu berücksichtigen und nicht lediglich ein einzelnes Teilstück. Der aktuelle Bestand umfasst • 2 Gewerbebetriebe • 8 Wohneinheiten Zusätzlich sind folgende Nutzungen bereits bewilligt oder planerisch möglich: • 3 weitere Gewerbebetriebe • mindestens 2 zusätzliche Wohneinheiten Somit ergibt sich ein Total von 5 Gewerbebetrieben und 10 Wohneinheiten. Gemäss der kantonalen Praxis beziehungsweise Rechtsprechung werden Gewerbebetriebe hinsichtlich der Verkehrsbelastung mit mindestens 2,5 Wohneinheiten angerechnet. Daraus resultiert folgende Berechnung: • 10 Wohneinheiten • 5 Gewerbebetriebe x 2,5 Wohneinheiten = 12,5 Wohneinheiten Dies entspricht insgesamt 22,5 Wohneinheiten. Die für eine Gemeindestrasse 2. Klasse massgebenden kantonalen Richtwerte werden damit deutlich überschritten.	Es trifft zu, dass bei der rechnerischen Umwandlung der bestehenden und geplanten Nutzungen ein Wert erreicht wird, der nach kantonaler Praxis innerhalb des Baugebiets für eine Strasse 2. Klasse sprechen könnte. Für die Beurteilung von Strassen ausserhalb des Baugebiets sind jedoch andere rechtliche Massstäbe massgebend. Gemäss dem kantonalen Strassengesetz (Art. 8 StrG) ist für eine Strasse 2. Klasse ausserhalb des Baugebiets die Erschliessung eines «grösseren Siedlungsgebietes» erforderlich. Die punktuelle Bebauungsstruktur entlang der Juggenstrasse erfüllt dieses Kriterium eines zusammenhängenden, grösseren Siedlungsgebiets im Sinne des Gesetzes nicht. Die Juggenstrasse dient rechtlich betrachtet der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft, was exakt der Definition einer Gemeindestrasse 3. Klasse entspricht. Ab der Parzelle Nr. 303 in Richtung und durch den Juggenwald dient die Strasse der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, womit in diesem Abschnitt ohnehin keine Rechtfertigung für eine Einstufung in die 2. Klasse vorliegt. Hinzu kommt ein koordinativer Aspekt, dass die Juggenstrasse an der Gemeindegrenze nahtlos in eine Strasse 3. Klasse auf dem Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Waldkirch übergeht. Eine einseitige Aufklassierung auf Andwiler Seite würde zu einer inkonsistenten Netzhierarchie an der Gemeindegrenze führen. Nach eingehender Beratung hat sich der Gemeinderat aus den genannten rechtlichen und koordinativen Gründen entschieden, auf den Antrag nicht einzutreten und die Juggenstrasse weiterhin als Gemeindestrasse 3. Klasse im Gemeindestrassenplan zu belassen.
		Antrag / Bemerkung Mitwirkungsverfahren bezüglich der Lindenstrasse / Eingabe vom 8.6.2026 Als Initianten der Petition Tempo 30 an der Lindenstrasse danken wir im Namen aller Anstösser dem Gemeinderat für die Möglichkeit der Mitwirkung. Diese Gelegenheit nutzen wir gerne, um unsere Argumente darzulegen. Im jetzigen Sondernutzungsplan ist die Lindenstrasse als Gemeindestrasse 1. Klasse aufgeführt. Damit sind wir nicht einverstanden. Wir sind dafür, dass die Lindenstrasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse umklassiert wird und zwar aus folgenden Gründen: • Aufgrund der Verkehrsführung, der Anstösser und der Funktion sollte die Lindenstrasse eine Gemeindestrasse 2. Klasse werden. • Die Lindenstrasse ist eine Quartierstrasse, sie funktioniert aber als verkehrsorientierte Strasse. Und wird vor allem auch als schnelle Verbindungsstrasse benützt. • Dies ist auch die Meinung des Verkehrsplaners, der sich an der Informationsveranstaltung zur Raumplanung vom 4.5.26 auch diesbezüglich geäussert hat und von einer falschen Klassierung gesprochen hat. • Tempo 30 an der Lindenstrasse kann bei einer Gemeindestrasse 2. Klasse rechtlich besser durchgesetzt werden, nachdem der Kantonsrat in diesem Frühling alle Gemeindestrasse erster Klasse als verkehrsorientierte Strassen deklariert hat und deshalb mit einem Tempo-30-Verbot belegt hat (Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026)	Aus fachlicher Sicht richtet sich die Klassierung einer Strasse massgeblich nach deren Funktion: Dient eine Strasse primär als Sammel- und Verbindungsachse für den örtlichen und überörtlichen Verkehr, ist die 1. Klasse zweckmässig. Dient sie hingegen lediglich der Groberschliessung von Wohnquartieren, ist die 2. Klasse ausreichend. Die Fachplaner halten hierzu fest, dass für beide Strassenklassen bezüglich Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung (wie z.B. Mittelinseln, Fahrbahneinengungen oder Trottoirüberfahrten) grundsätzlich dieselben rechtlichen Massstäbe gelten. Eine Temporeduktion auf 30 km/h ist unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auf beiden Strassentypen möglich und muss jeweils situativ beurteilt und auf die Gegebenheiten angepasst werden. Zur endgültigen Klärung der künftigen Bedeutung, Funktion und Ausgestaltung der Lindenstrasse führt die Gemeinde aktuell eine verkehrliche Versuchsphase durch. Um einen fundierten, datenbasierten Entscheid über das Verkehrsregime fällen zu können, erachtet es der Gemeinderat als notwendig, die Ergebnisse und Auswertungen dieser Versuchsphase abzuwarten. Eine voreilige Umklassierung vor Abschluss dieses laufenden Prozesses ist aus Sicht der Gemeinde nicht zielführend. Nach eingehender Beratung hat sich der Gemeinderat aus den genannten Gründen entschieden, im Rahmen des aktuellen Strassenplanverfahrens auf den Antrag nicht einzutreten und die Klassierung der Lindenstrasse bis zum Vorliegen der Ergebnisse aus der Versuchsphase unverändert beizubehalten.



ID	TEILNEHMER/IN	ANTRAG / BEMERKUNG / BEGRÜNDUNG	ANTWORT
		• Die Lindenstrasse hat nur auf einer Seite ein Trottoir. • Die anstehende Sanierung der Lindenstrasse wird günstiger, wenn diese zu einer Gemeindestrasse 2. Klasse umklassiert wird. Dies, weil für eine Gemeindestrasse 1l. Klasse die bestehende Strassenkoffierung auf der gesamten Länge wesentlich verstärkt werden muss. Die bestehende Koffierung der Lindenstrasse existiert seit 1970. Damals wurde diese als Quartierstrasse gebaut und von den Grundeigentümern finanziert. Erst Jahre später ging die Lindenstrasse an die Gemeinde Andwil über, wurde danach umklassiert zur Gemeindestrasse 1. Klasse und für den Durchgangsverkehr und den Busbetrieb freigegeben. Belastungen für die die Lindenstrasse nie ausgelegt worden ist und mit Folgeschäden an Gewerken in der Strasse. (Schäden bei der Wasserversorgung). Wir sind überzeugt, dass wir mit der Umklassierung unsere Ziele einer Verkehrsberuhigung besser erreichen können. Letztlich geht es uns um eine rücksichtsvollere Verkehrskultur und mehr Sicherheit für alle, vor allem aber für die schwächsten Verkehrsteilnehmer, nämlich die Fussgänger, die Radfahrer und die vielen Schulkinder. Gerade letztere haben doch ein Recht darauf, einen risikofreien Schulweg benützen zu können. Sie sind unsere Zukunft. Wir setzen uns für ein! Mit freundlichen Grüssen	

